

DER „WAHRE WILLE DER MEHRHEIT“:
DAS PRÄFERENZSENSITIVE MEHRHEITSVERFAHREN NACH
CONDORCET IM SPIEGEL DES GRUNDGESETZES

Von Andreas Gaschler, Hannover

I. Einleitung

Das *Mehrheitsprinzip*, eine wegweisende zivilisatorische Errungenschaft,¹ ist Inhalt des Staatsstrukturprinzips der Demokratie gem. Art. 20 Abs. 1 und 2 GG.² Der Gesetzgeber sucht es bei Wahlen für *einzelne Positionen* mit dem sog. *Einzelstimmverfahren* zu verwirklichen: Jeder Wähler hat eine einzige Stimme, mit der er naheliegender seine meistpräferierte Alternative (die sog. *Erstpräferenz*) wählt.³ Die Hürde der *absoluten Mehrheit*, eines Anteils von mehr als der Hälfte der abgegebenen (gültigen) Stimmen,⁴ liegt hoch. Überwindet sie kein Kandidat, erfolgt verbreitet eine *Stichwahl* der beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmanteilen, wie z. B. in den meisten Bundesländern bei der Direktwahl der Bürgermeister und Landräte.⁵ Teilweise lassen die Gesetzgeber auch von vornherein eine *relative Mehrheit*⁶ genügen, so etwa bei der Wahl der Direktkandidaten für den Bundestag (§ 1 Abs. 2 S. 2 mit § 6 Abs. 1 Satz 1 BWahlG⁷) oder, bis zur Nichtigerklärung durch den VerfGH NRW⁸, der Bürgermeister und Landräte in Nordrhein-Westfalen (§ 46c Abs. 1 S. 2 KWahlG NRW).

¹ Zur Geschichte *Werner Heun*, Das Mehrheitsprinzip in der Demokratie, 1983, S. 41 ff.

² BVerfGE 29, 154 (165): eines der „fundamentalen Prinzipien der Demokratie“; *Veith Mehde*, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, 101. EL Mai 2023, Art. 28 Abs. 1 Rn. 56; *Michael Sachs*, in: ders. (Hrsg.), GG, 9. Aufl. 2021, Art. 20 Rn. 22.

³ Die vorliegende Abhandlung geht grds. von einer präferenzgetreuen Wahl aus; zu Problemen „strategischer“ Wahl *Wulf Gaertner*, A Primer in Social Choice Theory, 2. Aufl., Oxford 2009, S. 75 ff.

⁴ Die Terminologie ist uneinheitlich. Teilweise wird der Begriff der absoluten Mehrheit einer Mitglieder Mehrheit vorbehalten, teilweise (wie hier) zur Abgrenzung zur bloßen Pluralität (relativen Mehrheit) bei beliebiger Bezugsgröße verwendet; s. nur *Roman Kaiser*, Mehrheitsanfordernisse im Staatsrecht, JuS 2017, S. 221 (223 f.). Wie hier *Hans H. Klein/Kyrill-Alexander Schwarz*, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, 101. EL Mai 2023, Art. 38 Rn. 173 („mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen“ als absolute Mehrheit).

⁵ Beispielhaft Bayern: § 46 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BayGLKrWG; Hessen: § 39 Abs. 1a S. 3 und Abs. 1b S. 1 HessGO und § 37 Abs. 1a und Abs. 1b S. 1 HessKO; Niedersachsen: § 45 g Abs. 2 Sätze 2 und 3 NdsKWG; Sachsen-Anhalt: §§ 30 Abs. 8, 30a Abs. 1 S. 1 LSA-KWG.

⁶ Diese erreicht, wer *die meisten* Stimmen erhält, ohne eine absolute Mehrheit zu erlangen.

⁷ I. d. F. nach der Bundestagswahlrechtsreform, mWv 14.06.2023, Gesetz vom 08.06.2023 (BGBl. I Nr. 147).

⁸ VerfGH NRW, NVwZ-RR 2020, S. 1097 (1099 ff.).